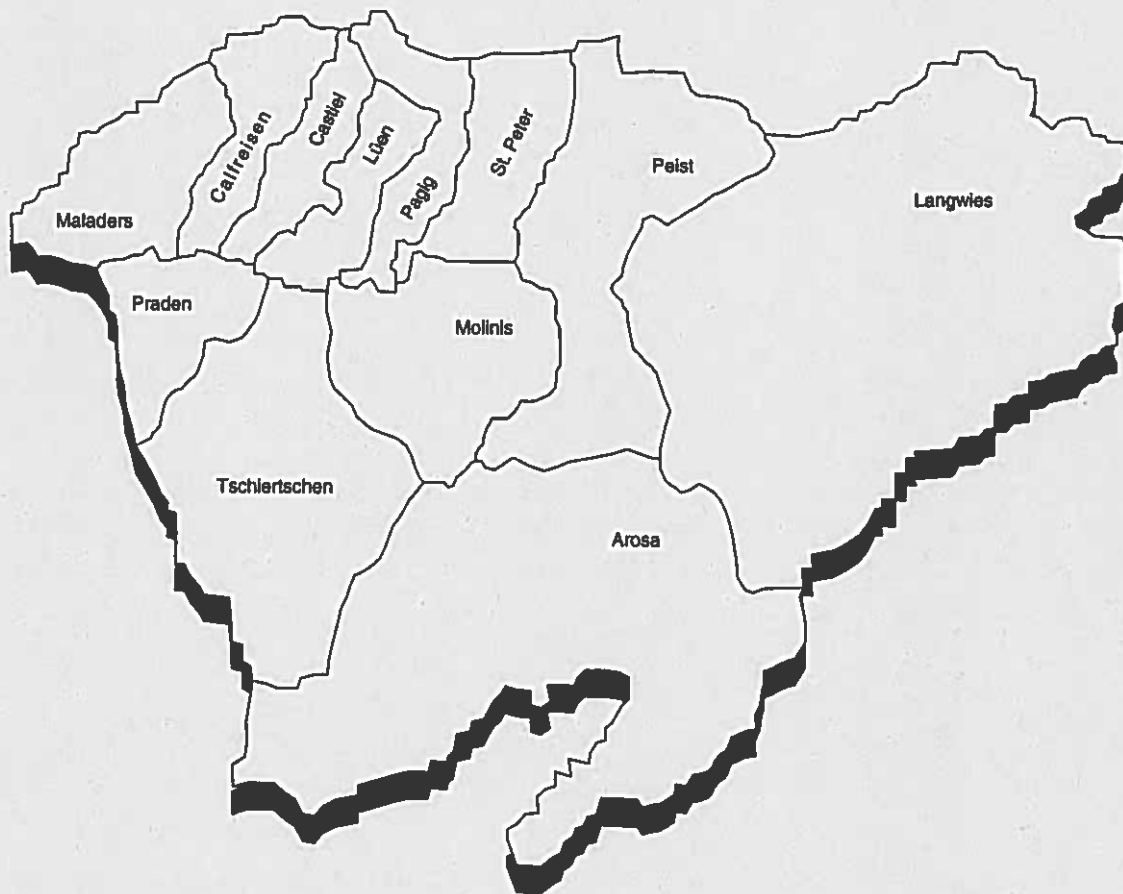


0216

# KANTON GRAUBÜNDEN

## REGIONALER RICHTPLAN SCHANFIGG

SACHBEREICH LANDSCHAFT  
LANDSCHAFTSSCHUTZ



Objektblatt

# Regionaler Richtplan Schanfigg

Objektblatt-Nr.: 6.301

Sachbereich: Landschaft

Richtplanvorhaben:  
Landschaftsschutz

Weitere Bestandteile:  
Bericht, Situationsplan

1

## 1. VORHABEN

### 1.0 Allgemeines

Projekt:	Landschaftsschutz
Koordinaten:	div.
Koordination mit Vorhaben:	Naturschutz, Skigebiete, Beschneigung, Goif, Materialabbau, Deponieanlagen, Siedlung und Militär
Planbeilagen:	1
Dringlichkeit:	kurz- bis mittelfristig
Finanzbedarf:	klein
Ersetzt Objektblatt Nr.:	Jahr:

### 1.1 Beschreibung / Vorgehen

Nach dem Bundesgesetz über die Raumpianung (RPG) vom 22. Juni 1979 achten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden, hinsichtlich der Landschaft, auf folgende Grundsätze (Art. 3 RPG):

*Die Landschaft ist zu schonen, insbesondere sollen See- und Flussufer freigehalten und der öffentliche Zugang erleichtert werden. Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben und die Wälder müssen ihre Funktionen erfüllen können.*

Die Träger der Nutzungsplanung (im Kanton Graubünden die Gemeinden) sind verpflichtet, Schutzzonen auszuscheiden. Diese umfassen gemäss Art. 17 RPG unter anderem:

- Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
- besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften.

Dazu kommen noch Ortsbilder, wertvolle Einzelobjekte sowie Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen. Beim Richtplanvorhaben Landschaftsschutz geht es vorwiegend um die unter lit. a. und b. aufgeführten Sachbereiche.

Die Bezeichnung der Naturschutzgebiete erfolgt im Rahmen der kantonalen Richtplanung. Die Region und die Gemeinden wurden dabei in ein breites Vernehmlassungsverfahren einbezogen. Gegenstand der Naturschutzgebiete sind: Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Moor- und Auenlandschaften von nationaler und regionaler Bedeutung. Die Naturschutzgebiete sind daher im regionalen Richtplan nicht oder nur indirekt berücksichtigt.

Viele Gemeinden des Schanfiggs haben bei der Ausarbeitung der Nutzungsplanung (Ortsplanung) der Bestimmung von Art. 17 RPG Rechnung getragen und wichtige Landschaftsteile bereits einer Schutzzone (Landschaftsschutzzone, Ruhezone etc.) zugewiesen. Weitere Gemeinden werden die entsprechenden Schutzzonen in der laufenden Ortsplanungsrevision bezeichnen. Für den regionalen Richtplan sind die Abgrenzungen zu überprüfen und, wo nötig, zu ergänzen. Es sind grössere zusammenhängende Gebiete anzustreben. Die Gemeindegrenzen sind dabei in der Regel von untergeordneter Bedeutung.

### 1.2 Grundlagen

#### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Raumpianung (RPG) vom 22. Juni 1979 und eidgenössische Raumpianungsverordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989.
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 und Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988.

# Regionaler Richtplan Schanfigg

Objektblatt-Nr.: 6.301

Sachbereich: Landschaft

Richtplanvorhaben:  
Landschaftsschutz

Weitere Bestandteile:  
Bericht, Situationsplan

2

- Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) vom 20. Mai 1973 und kantonale Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 26. November 1986.
- Kantonale Umweltschutzverordnung (KUVO) vom 22. November 1984.
- Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVV) vom 1. August 1991.

## *Planungsgrundlagen allgemein:*

- BLN, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, 1977.
- KLN, Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, 1989 (4. Revision).
- Inventar der Hochmoore von nationaler Bedeutung.
- Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung.
- Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung.

## *Kanton:*

- Inventar der schützenswerten und geschützten Landschaften und Naturdenkmäler von regionaler Bedeutung.
- Kantonaler Richtplan, Entwurf Oktober 1994 (Sachbereiche Landschaft und Fremdenverkehr)

## *Planungsgrundlagen projektbezogen:*

- Zonenpläne der Gemeinden.

### 1.3 Ziele / Grundsätze / Konzepte

Die Landschaft ist für den Tourismus-Kanton Graubünden von existenzieller Bedeutung. Die Sicherung von Komplementäräumen zu den intensiv genutzten Ski-gebieten steht dabei im Vordergrund. Weiteres Ziel des Richtplanvorhabens Landschaftsschutz ist die Bereinigung und Abstimmung von wesentlichen Nutzungskonflikten in der Region sowie die Umsetzung der verschiedenen Inventare in eine behördenverbindliche Form. Die Grundsätze werden direkt aus Art. 1 und 3 RPG und Art. 1 NHG abgeleitet. Für die verschiedenen Landschaftstypen lassen sich generell abstrakte Schutzziele formulieren, wobei grundsätzlich zwischen Natur- und Kulturlandschaften zu unterscheiden ist (vgl. Bericht).

Als allgemeiner Grundsatz ist festgehalten, dass bei der Ausscheidung von Bauzonen, Spezialzonen (Materialabbau-/Deponiezonen), der örtlichen Festlegung von Infrastrukturanlagen, der Linienführung und der Ausgestaltung von Verkehrsanlagen, die Landschaft zu erhalten und zu schonen ist. Die Auswirkungen allfälliger Eingriffe sind auf ein Minimum zu reduzieren. Der Gestaltung und der Einordnung neuer Bauten und Anlagen kommt innerhalb der Landschaftsschutzgebiete hohe Bedeutung zu. Die Aufnahme einer Landschaft beurteilt sich nach der Schutzwürdigkeit und der schutzbedürftigkeit des jeweiligen Objektes.

Gemäss Programm zur Richtplanergänzung der Regierung des Kantons Graubünden aus dem Jahre 1991 gilt für das Richtplanvorhaben Landschaftsschutz das zweistufige Verfahren. Somit ist es Sache der Regionalplanungsgruppe Schanfigg, ein regionales Richtplanvorhaben Landschaftsschutz zu erarbeiten. Der von der Regierung genehmigte regionale Richtplan wird bei der laufenden kantonalen Richtplanung berücksichtigt.

Das Konzept sieht folgendes Vorgehen vor:

- Prüfung und Übernahme der rechtsgültigen Schutzzonen gemäss Nutzungsplanung

# Regionaler Richtplan Schanfigg

Objektblatt-Nr.: 6.301

Sachbereich: Landschaft

Richtplanvorhaben:  
Landschaftsschutz

Weitere Bestandteile:  
Bericht, Situationsplan

3

- Umsetzung der verschiedenen Inventare
- Ergänzen der Schutzzonen und Inventare; bilden einer Synthese
- Übernahme der Synthese im Richtplanvorhaben Landschaftsschutz.

## 1.4 Landschaftsschutzgebiete des regionalen Richtplanes

Landschaftsschutzgebiete umfassen Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart und von überörtlicher Bedeutung. Es handelt sich in erster Linie um Natur- und Kulturlandschaften. Bei den Naturlandschaften stehen Hochgebirgs-, Gebirgs-, Seen-, Fluss- und Moorlandschaften sowie Auen- und zusammenhängende Heckenlandschaften im Vordergrund. Zu den besonderen und typischen Kulturlandschaften gehören Terrassenlandschaften, Obstbaulgärten, Rebgebiete, Kastanienseiven etc.

Im folgenden werden die in der Region bezeichneten Landschaftsschutzgebiete kurz beschrieben. Die jeweilige Objekt Nummer bezieht sich auf den Situationsplan.

### Montalln-Ful Berg-Ratoserstein (6.301.01)

Gebirgskette zwischen dem Schanfigg und dem Churer Rheintal bzw. dem Prättigau. Auf der Nordseite, insbesondere zur Region Bündner Rheintal gehörende, steil abfallende, kaum zugängliche Felszackenslandschaft. Im Gegensatz dazu steht die Magermäh- und Alpwiesenlandschaft auf der Südseite. Hauptsächlich im Sommer beliebtes Naherholungs- und Wandergebiet, im Winter z.T. Skitourengebiet (Hochwang, Ratoserstein).

Fläche: 575 ha. Betroffene Gemeinden: Calfreisen, Castiel.

### Parmäris-Partschlis (6.301.02)

Unterhalb des Siedlungsgebietes und der Schanfiggerstrasse gelegene wertvolle Heckenlandschaft mit zahlreichen Magerwiesen.

Fläche: 32 ha. Betroffene Gemeinde: Maiaders.

### Castiel (6.301.03)

Zwei kleine Teilflächen unterhalb Castiel, die gekennzeichnet sind durch schön ausgebildete Magerwiesen und Hecken. Wird am Rand durch die bestehende Hochspannungsleitung und die RhB-Linie tangiert.

Fläche: 13 ha. Betroffene Gemeinde: Castiel.

### Urdental (6.301.04)

Weitgehend unberührtes alpines Tal mit malerischem Bergsee (Urdensee). Liegt zwischen den Skigebieten von Arosa, Tschierschen und Lenzerheide. Der westliche Teil des Urder Augstberges bleibt bis zum Entscheid bezüglich eines allfälligen Zusammenschlusses zwischen den Skigebieten von Arosa und Lenzerheide vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen.

Fläche: 1041 ha. Betroffene Gemeinde: Tschierschen.

### Erdpyramiden bei Molinis (6.301.05)

interessante Erosions- bzw. Abspülungsformen in Grundmoräne und fluvioglazialen Schottern in der Rungsufl.

Fläche: 17 ha. Betroffene Gemeinde: Molinis.

# Regionaler Richtplan Schanfigg

Objektblatt-Nr.: 6.301

Sachbereich: Landschaft

Richtplanvorhaben:  
Landschaftsschutz

Weitere Bestandteile:  
Bericht, Situationsplan

4

## *Moorlandschaft Faninpass (6.301.06)*

Sie vereinigt vier Landschaftsteile zu einer grossartigen Moorlandschaft mit spannenden Gegensätzen. Weite, ebenmässige, von Moorflächen dicht überzogene Hänge wechseln mit kargen vermoorten Hangkessel.

Fläche: 590 ha. Betroffene Gemeinde: Peist.

## *Durannapass (6.301.07)*

Umfasst den südlichen Teil der Moorlandschaft am Chistenstein und Durannapass im Grenzgebiet zwischen Schanfigg und Prättigau. Die wichtigsten Landschaftsteile auf Schanfiggerseite sind der Bargaboden, eine mit Schwingrasen bedeckte Ebene sowie der oberste Teil des Fondeier Tals mit der eigentlichen Passlandschaft zwischen Drimarchenspitze und Seehorn (Durannapass). Die Moorlandschaft erhält ihren unverwechselbaren Charakter durch die einzigartige Wechselwirkung von Weite und Enge sowie von rundlichen, sanften und wuchtigen, kantigen Formen und intensiver Vermoorung.

Fläche: 178 ha. Betroffene Gemeinde: Langwies.

## *Medergen-Sapün-Fondei (6.301.08)*

Bemerkenswerter Bergstock (Mederger Flue) mit sanftem Alpvorgelände im Übergang zu einer hochalpinen Kuiturlandschaft (Sapün). Vielfältige Lebensräume z.B. grossflächige Magerstandorte in den Sapüner Medern, Flachmoore, Tümpel mit Amphibien. Ausgenommen vom Landschaftsschutzgebiet bleiben die Bauzonen (Erhaltungszonen) von Sapün und Medergen. Im weiteren gehört der südliche Teil des Fondei zu diesem Landschaftsschutzgebiet.

Fläche: 2072 ha. Betroffene Gemeinde: Langwies.

## *Welschtobel-Altein (6.301.09)*

Weitgehend unberührtes alpines Hochtal. Interessante Gebirgsbachlandschaft mit Wasserfall. Hochplateau mit mälerischem Bergsee (Alteinsee).

Fläche: 1602 ha. Betroffene Gemeinde: Arosa.

## *Quellgebiet Plessur (6.301.10)*

Quellgebiet der Plessur im hintersten Teil des Schanfiggs. Mit Ausnahme des Totäpli (Sesseift am Parpaner Rothorn) handelt es sich um ein noch nicht erschlossenes alpines Tal mit den Bergseen: Totsee, Äplisee und Schwellisee und um ein beliebtes Naherholungsgebiet von Arosa und Lenzerheide sowie um ein stark begangenes Wandergebiet (Rundreise mit Wanderung vom Rothorn nach Arosa). Das Gebiet bildet zusammen mit dem Urdental ein Trenngürtel zwischen den Skigebieten von Arosa, Lenzerheide und Tschierschen.

Fläche: 1033 ha. Betroffene Gemeinde: Arosa.

## *Mattjischhorn-Fondei (6.301.11)*

Gebirgskuiturlandschaft mit zahlreichen Flachmooren. Bedeutendes Erholungsgebiet sowohl im Sommer als auch im Winter (Skitouren). Wird vom Objekt Durannapass (6.301.07) durch einen Korridor getrennt, der eine Skiverbindung zwischen Fondei und Heuberge ermöglichen soll.

Fläche: 235 ha. Betroffene Gemeinde: Langwies

# Regionaler Richtplan Schanfigg

Objektblatt-Nr.: 6.301

Sachbereich: Landschaft

Richtplanvorhaben:  
Landschaftsschutz

Weitere Bestandteile:  
Bericht, Situationsplan

5

## 2. AUSWIRKUNGEN

### 2.1 Gefährdung und Konflikte

An die Landschaftsräume werden heute vielfältige Ansprüche gestellt. Neben dem Siedlungsgebiet werden naturnahe Landschaften durch Nutzungen für den Tourismus, die Gewinnung von Energie und Rohstoffen, die Erstellung von Infrastrukturanlagen usw. beansprucht. Dies führt zu Nutzungskonflikten, die es zu lösen gilt. In Gebieten, die einen besonderen Schutz bedürfen, sind durch die regionale Richtplanung die erforderlichen Schutzgebiete zu bezeichnen.

Welche Gebiete eines besonderen Schutzes bedürfen, ist aufgrund der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit, d.h. der aktuellen und längerfristigen Gefährdung zu beurteilen. Im Vordergrund stehen dabei eine intensivere Nutzung durch die Landwirtschaft, der Bau von Infrastrukturanlagen sowie die Ausweitung der intensiv-Erholung beim Wintersport. Der Druck bezüglich der militärischen Nutzung dieser Gebiete als Schiess- und Übungsplätze hat mit der Reform 95 eher abgenommen.

Für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete ergeben sich folgende Konflikte und/oder Gefährdungen:

#### *Montalin-Ful Berg-Ratoserstein (6.301.01)*

Keine konkrete Gefährdung.

#### *Parmäris-Partschlls (6.301.02)*

Meiorationsmassnahmen, Intensivierung der Landwirtschaft.

#### *Castiel (6.301.03)*

Meiorationsmassnahmen, Intensivierung der Landwirtschaft.

#### *Urdental (6.301.04)*

Hinsichtlich einer Skigebietserweiterung von Tschierschen und Verbindung der Skigebiete von Arosa und Lenzerheide (Rothorn) sind noch verschiedene Abklärungen und Untersuchungen erforderlich. Die betroffenen Bergbahnen haben die entsprechenden Arbeiten eingeleitet. Von einer allfälligen Skigebietsverbindung wäre in erster Linie das Gebiet südöstlich des Parpaner Schwarzhorns betroffen. Kleinere Korrekturen an der Abgrenzung sind nicht auszuschliessen.

#### *Erdpyramiden bei Molins (6.301.05)*

Keine konkrete Gefährdung.

#### *Moorlandschaft Faninpass (6.301.06)*

Die Moorlandschaft *Faninpass* (ML 227) wurde aufgrund von Verhandlungen zwischen Bund, Kanton, den Gemeinden St. Peter und Peist sowie den direkt Betroffenen, im westlichen Bereich (Gemeinde St. Peter) so angepasst, dass bei einer allfälligen Skigebietserweiterung im Raume Cunggel keine Konflikte zu erwarten sind. Eine mögliche Gefährdung ist allenfalls durch eine Intensivierung der Landwirtschaft und/oder militärische Aktivitäten denkbar.

# Regionaler Richtplan Schanfigg

Objektblatt-Nr.: 6.301

Sachbereich: Landschaft

Richtplanvorhaben:  
Landschaftsschutz

Weitere Bestandteile:  
Bericht, Situationsplan

6

## *Durannapass (6.301.07)*

Über den vorgesehenen Zusammenschluss der Skigebiete von Davos-Parsenn und Fideriser Heuberge ist noch nicht definitiv entschieden. Die Moorlandschaft Durannapass (ML 414) wurde aufgrund von Verhandlungen zwischen Bund, Kanton, Gemeinde und den direkt Betroffenen im westlichen Bereich zwischen Sattel und Strassberger Fürggii so angepasst, dass keine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes bei einer allfälligen Verbindung zwischen den beiden Skigebieten zu erwarten ist.

## *Medergen–Sapün–Fondei (6.301.08)*

Keine konkrete Gefährdung.

## *Welschtobel–Altein (6.301.09)*

Keine konkrete Gefährdung.

## *Quellgebiet Plessur (6.301.10)*

Die Schaffung zusätzlicher Pisten ist bei einem allfälligen Zusammenschluss der Skigebiete von Arosa und Lenzerheide nicht auszuschliessen. Nähere Angaben sind zur Zeit nicht möglich.

## *Mattjischhorn–Föndel (6.301.11)*

Die Abgrenzung entspricht der von der Gemeinde Langwies beschlossenen Variante A der Zonenplan-Teilrevision vom 21. August 1998. Änderungen an der Abgrenzung sind nicht zu erwarten.

## 2.2 Rechtswirkung

Gemäss Art. 9 RPG und Art. 53 Abs. 2 und 3 KRG ist der Richtplan behördenverbindlich. Mit der Aufnahme in den regionalen Richtplan sind die bezeichneten Schutzgebiete daher noch nicht grundeigentümergebunden geschützt. Soweit dies nicht bereits geschehen ist, ist es Aufgabe der betroffenen Gemeinden, die einzelnen Schutzobjekte in die kommunale Nutzungsplanung zu überführen, d.h. im Zonenplan als Schutzzone (Landschaftsschutz-, Ruhezone etc.) zu bezeichnen und im Baugesetz die entsprechenden Bestimmungen aufzunehmen. Erst durch diese öffentlich-rechtliche Massnahme auf der Stufe Nutzungsplanung wird eine für den Grundeigentümer verbindliche Regelung erreicht.

### 3. INFORMATION, MITWIRKUNG, ZUSAMMENARBEIT

Von Februar 1997 bis Ende Mai 1997 führte die Pro Schanfigg bei den Regions-Gemeinden und weiteren interessierten Kreisen das Vernehmlassungsverfahren gemäss Ziffer 1.4 bzw. Ziff.1.5 Organisationsstatut durch. Insgesamt gingen bei den Gemeinden und der Regionalplanungsgruppe 88 Stellungnahmen von Gemeinden, Organisationen und Privaten ein.

#### 3.1 Gemeinden

Von den Gemeinden äusserten sich: Arosa, Calfreisen, Castiel, Langwies, Lüen, St.Peter und Tschierschen. Dabei wurden folgende Anträge gestellt:

Arosa (Stgn. vom 6. Mai 1997): keine Einwände

Calfreisen (Stgn. vom 4. Juni 1997): keine Einwände

Castiel (Stgn. vom 20. Mai 1997): Landschaftsschutzgebiete im Richtplan an die Schutzzonen im revidierten Zonenplan anpassen.

Langwies (Stgn. vom 29. Mai 1997): Die Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Langwies sind im Sinne des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 20. September 1996 in den regionalen Richtplan zu übernehmen.

Lüen (Stgn. ohne Datum): div. Anpassungen verlangt.

St. Peter (Stgn. vom 21. Mai 1997): keine Einwände

Tschierschen (Stgn. vom 9. April 1997): Anpassung der Westgrenze von Objekt 6.301.04 an die im Zonenplan von 1978 festgelegte Landschaftsschutzzone.

#### 3.2 Vereinigungen, Organisationen

Von den Vereinigungen und Organisationen haben sich geäussert: Aipkorporation Strassberg, «Gruppe für ds FONDEI», Pro Natura, Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz.

Aipkorporation Strassberg (Stgn. vom 29.5.1997): Das ganze Aipgebiet Strassberg sei vor einer mechanischen Erschliessung zu verschonen.

«Gruppe für ds FONDEI»: Diese Eingabe betrifft ausschliesslich das FONDEI. Dabei wird verlangt, dass sowohl die Gebiete Medergen, Sapün und Tiejn als auch sämtliche Gebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung einem Landschaftsschutzgebiet zugewiesen werden. Am 14. Oktober 1997 führten Vertreter der Pro Schanfigg ein Gespräch mit einer Delegation der «Gruppe für ds FONDEI», ohne dass konkrete Beschlüsse gefasst wurden.

Die Pro Natura (Stng. vom 30.5.1997) stellt eine ganze Reihe von Anträgen zur Erweiterung der vorgesehenen oder zur Schaffung neuer Landschaftsschutzgebiete. Für Einzelheiten wird auf den Bericht zum regionalen Richtplan (Ziff. 2.3) verwiesen.

Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz (Stgn. vom 15. Mai 1997): Die SL beantragt das Gebiet Pirgen-Mattjischhorn und das FONDEI als Landschaftsschutzgebiet zu bezeichnen. In Zusammenhang mit den Objekten Faninpass (6.301.06) und Durannapass (6.301.07) sowie Medergen-Sapün-FONDEI (6.301.08) sei die Erhaltung eines zusammenhängenden schutzwürdigen Landschaftsraumes zu sichern.



# Regionaler Richtplan Schanfigg

Objektblatt-Nr.: 6.301

Sachbereich: Landschaft

Richtplanvorhaben:  
Landschaftsschutz

Weitere Bestandteile:  
Bericht, Situationsplan

8

### 3.3 Privatpersonen

Die 77 von Privatpersonen abgegebenen Stellungnahmen, die teilweise von mehreren Personen unterzeichnet wurden, stammen aus dem Schanfigg, dem restlichen Kanton Graubünden sowie aus der übrigen Schweiz und dem nahen Ausland (Fürstentum Liechtenstein). Diese Eingaben betreffen ausschliesslich das Fondel. Inhaltlich sind sie grössten Teils identisch mit der Eingabe der «Gruppe für ds Fondel».

### 3.4 Kantonal Vorprüfung

Parallel zum Vemehmassungsverfahren in der Region und in den Gemeinden wurde das Vorprüfungsverfahren bei den kantonalen Instanzen durchgeführt. Am 14. Juli 1997 wurde der Pro Schanfigg vom Amt für Raumplanung der Vorprüfungsbericht zugestellt und am 19. August 1997 mit Vertretern dieser Amtsstelle besprochen. Gestützt auf diese Besprechung hat die Pro Schanfigg mit einzelnen Gemeinden Gespräche geführt und die Anliegen der kantonalen Amtsstellen nochmals dargestellt.

# Regionaler Richtplan Schanfigg

Objektblatt-Nr.: 6.301

Sachbereich: Landschaft

Richtplanvorhaben:  
Landschaftsschutz

Weitere Bestandteile:  
Bericht, Situationsplan

9

## 4. BETEILIGTE STELLEN

Federführung:	Pro Schanfigg
Gemeinden:	alle
Regionen:	Schanfigg, Bündner Rheintal, Prättigau, Davos, Mittelbünden
Kanton:	ARP, ALN, FI, JFI,
Bund:	BRP, BUWAL
Weitere:	Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission, Bündner Naturschutzbund (BNB), Bündner Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege, Schweizerischer Alpenciub.

## 5. RICHTPLANREGELUNG

### 5.1 Stand der Koordination

Für die Beurteilung und Festlegung des Koordinationsstandes sind in erster Linie die kommunalen Nutzungspläne massgebend. Im weiteren sind allfällige Richtplanvorhaben auf kantonaier Ebene sowie Vorhaben der benachbarten Regionen (Bündner Rheintal, Prättigau, Davos etc.) und des Bundes (z.B. militärische Anlagen, Schiessplätze etc.) zu berücksichtigen. Bei den bezeichneten Landschaftsschutzgebieten ist der Koordinationsstand in der Regel eine Festsetzung. Eine Abweichung ergibt sich für das Urdental (6.301.04). Beim Urdental sind im Zusammenhang mit der Skigebietsweiterung bzw. dem Zusammenschluss der Skigebiete von Arosa und Lenzerheide noch offene Fragen, die im Rahmen der Eignungsstudie der Aroserbergbahnen und einer allfälligen Anpassung des regionalen Richtplanes zu beantworten sind. Für dieses Gebiet stehen noch verschiedene Entscheide aus und die koordinationsbedürftigen Tätigkeiten können noch nicht abschliessend aufeinander abgestimmt werden, so dass für dieses Vorhaben der Koordinationsstand Zwischenergebnis angemessen erscheint.

Aufgrund der bisher durchgeführten Studien ergeben sich für das Quellgebiet Piessur (Objekt 6.301.10) keine konkreten Auswirkungen durch einen Zusammenschluss der Skigebiete von Arosa und Lenzerheide. Das Gebiet zählt zudem zu den von der Gemeinde Arosa festgelegten Schutzzonen, so dass für dieses Objekt eine Festsetzung als Koordinationsstand angezeigt erscheint.

Landschaftsschutzgebiet Montalin–Ful Berg–Ratoserstein (6.301.01)	<b>Festsetzung</b>
Landschaftsschutzgebiet Parmäris–Partschils (6.301.02)	<b>Festsetzung</b>
Landschaftsschutzgebiet Castiel (6.301.03)	<b>Festsetzung</b>
Landschaftsschutzgebiet Urdental (6.301.04)	<b>Zwischenergebnis</b>
Landschaftsschutzgebiet Erdpyramiden bei Molinis (6.301.05)	<b>Festsetzung</b>
Landschaftsschutzgebiet Moorlandschaft Faninpass (6.301.06)	<b>Festsetzung</b>
Landschaftsschutzgebiet Durannapass (6.301.07)	<b>Festsetzung</b>
Landschaftsschutzgebiet Medergen–Sapün–Fondei (6.301.08)	<b>Festsetzung</b>
Landschaftsschutzgebiet Weischtobel–Aitein (6.301.09)	<b>Festsetzung</b>
Landschaftsschutzgebiet Quellgebiet Piessur (6.301.10)	<b>Festsetzung</b>
Landschaftsschutzgebiet Mattjischhorn–Fondei (6.301.11)	<b>Festsetzung</b>

Genehmigt als Festsetzung  
gemäss RB Nr. 2138  
vom 7.12.1999

AMT FÜR RAUMPLANUNG  
GRAUBÜNDEN

# Regionaler Richtplan Schanfigg

Objektblatt-Nr.: 6.301

Sachbereich: Landschaft

Richtplanvorhaben:  
Landschaftsschutz

Weitere Bestandteile:  
Bericht, Situationsplan

10

## 5.2 Weiteres Vorgehen

- a) Die Regionalorganisation Pro Schanfigg koordiniert die weiteren Tätigkeiten unter den Gemeinden. Die Koordination mit den Nachbarregionen (Prättigau, Davos und Bündner Rheintal) erfolgt gemäss Raumpianungsverordnung für den Kanton Graubünden, soweit erforderlich, über das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (Art. 53 Abs. 3 KRVO).
- b) Die betroffenen Gemeinden überprüfen ihre Ortsplanung und schaffen die nötigen Voraussetzungen im Rahmen der nächsten Revision ihrer Nutzungsplanung.
- c) Bezüglich der Skigebietszusammenschlüsse in den Gebieten Arosa-Lenzerheide-Tschiertschen und im Parsengebiet-Fondei-Fideriser Heuberge, werden spezielle Verfahrensregelungen getroffen.

## 6. BESCHLÜSSE

6.1 Vom Vorstand der Pro Schanfigg zur Kenntnis genommen am: 3. März 1998

6.2 Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am:

Chur, März 1999/9603/F1.1/S

25. März 1999

PRO SCHANFIGG  
Präsident:      Aktuar:

*V. C. C.*      *[Signature]*

Von der Regierung genehmigt gemäss  
Beschluss vom 7. DEZ. 1999 Nr. 2138  
Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

*[Signature]*      *[Signature]*

Genehmigt mit Vorbehalten  
und Feststellung gemäss  
RB Nr. 2138 vom 7.12.1999  
Ziffer 1 Disp.

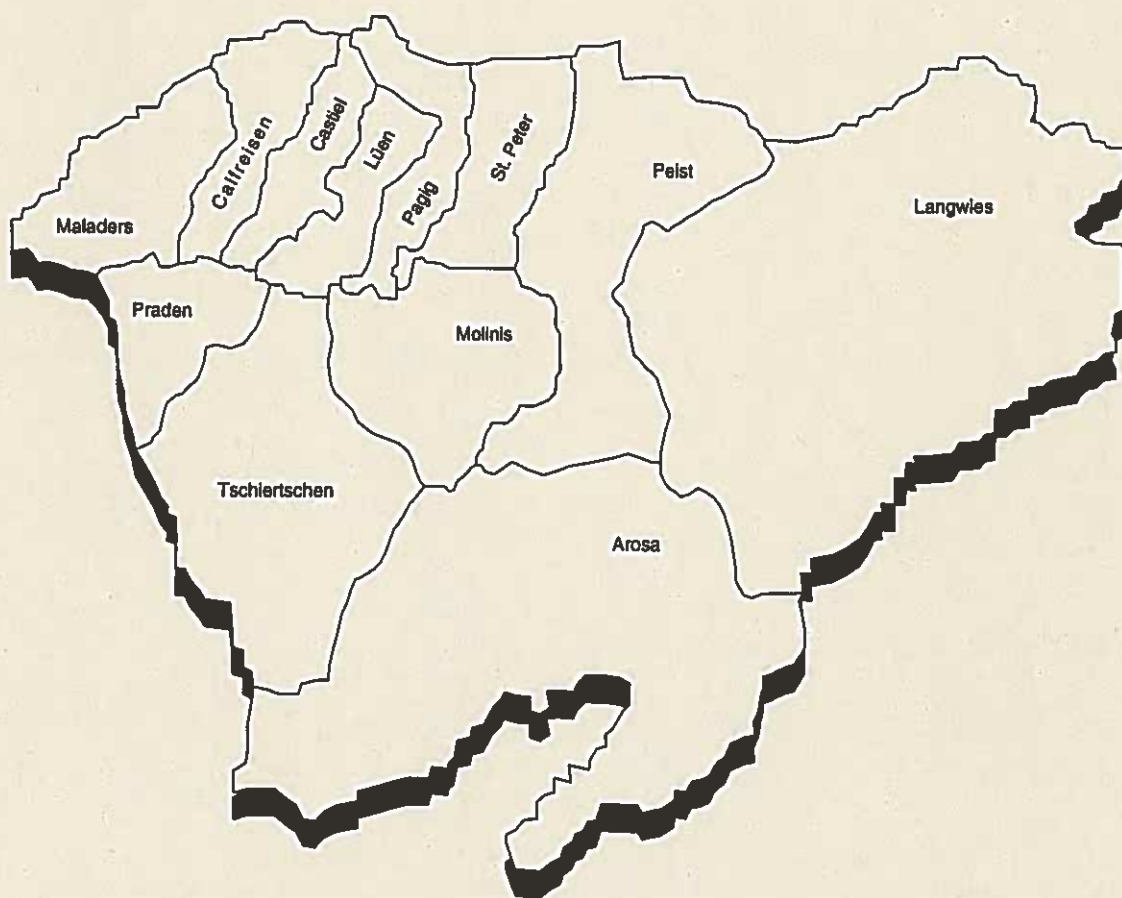
AMT FÜR RAUMPLANUNG  
GRAUBÜNDEN



0216

# KANTON GRAUBÜNDEN REGIONALER RICHTPLAN SCHANFIGG

## SACHBEREICH LANDSCHAFT LANDSCHAFTSSCHUTZ



Bericht

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	
1.1	Allgemeines.....	2
1.2	Grundlagen.....	2
1.3	Aufbau und Darstellung .....	3
1.4	Definitionen .....	3
<b>2</b>	<b>PLANUNGSPROTOKOLL</b>	
2.1	Organisation .....	4
2.2	Planungsablauf / Information / Mitwirkung.....	5
2.3	Einwendungen, Bereinigungen, Festlegungen.....	5
<b>3</b>	<b>ERLÄUTERUNGEN SACHBEREICH LANDSCHAFT</b>	
3.1	Grundlagen und Inventare .....	8
3.2	Ziele, Grundsätze .....	9
3.3	Gesamtbeurteilung und Entscheid .....	10
3.4	Planungs- und Koordinationsergebnis .....	12
3.5	Rechtswirkung der Landschaftsschutzgebiete.....	13
3.6	Weiteres Vorgehen .....	14
<b>A</b>	<b>ANHANG</b>	
A.1	Abkürzungen .....	A1
A.2	Ablaufschema regionales Richtplanverfahren .....	A2

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Allgemeines

Nach der Ausarbeitung der Richtplanvorhaben

- Fremdenverkehr (Skigebiete, Beschneiungsanlagen und Golfanlagen)
- Versorgung (Materialabbau, Deponieanlagen und Materialablagerungen) umfasst die dritte Phase der regionalen Richtplanung des Richtplanvorhaben
- Landschaftsschutz (Sachbereich Landschaft).

Der regionale Richtplan trifft Regelungen für Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung und zeigt auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten der einzelnen Gemeinden untereinander oder mit solchen anderer Regionen oder des Kantons aufeinander abgestimmt werden. Er berücksichtigt dabei die Ortsplanungen, die regionalen Entwicklungskonzepte sowie den kantonalen Richtplan und die inventare von Bund und Kanton und bewertet sie aus regionaler Sicht.

Der regionale Richtplan soll sich auf diejenigen Belange beschränken, für die ein konkretes Bedürfnis nach regionaler Koordination besteht und die aktuell sind, d.h. für die innerhalb eines Planungszeitraumes von 10–15 Jahren Handlungsbedarf besteht.

Der regionale Richtplan erlaubt es, gegenüber Bund und Kanton die eigenen Interessen rechtzeitig und klar zu formulieren und wahrzunehmen. Er bietet die Möglichkeit, nach aussen geschlossen und gemeinsam aufzutreten und eine einheitliche Sprache sprechen zu können.

### 1.2 Grundlagen

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG)
- Raumplanungsverordnung vom 2. Oktober 1989 (RPV)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV)
- Bundesinventar über die Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) vom 10. August 1977
- Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991
- Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 1. Oktober 1994
- Bundesinventar der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung vom 22. Juli 1996
- Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 30. Mai 1973 (KRG)
- Kantonale Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 26. November 1986.
- Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946

Planungsgrundlagen allgemein:

*Bund:*

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) , 1977
- KLN, inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, 1989 (4. Revision)
- Inventar der Hochmoore von nationaler Bedeutung
- inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung
- Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung.

*Kanton:*

- Natur- und Landschaftsschutzinventar Graubünden, Januar 1996
- Kantonaier Richtplan, Entwurf Oktober 1994 (Sachbereiche Landschaft und Fremdenverkehr)
- Nutzungspläne der Gemeinden, Übersicht des ARP im Massstab 1:25'000; Februar 1996.

Auf die inventarisierung, Kartierung und Erhebung von eigenen Grundlagen verzichtet die Pro Schanfigg. Die Pro Schanfigg sieht ihre Aufgabe in erster Linie als Koordinations- und Anlaufstelle der Regionsgemeinden sowie als Gesprächspartner der kantonalen Stellen bei der Ausarbeitung des regionalen Richtplanes.

### 1.3 Aufbau und Darstellung

Aufbau und Darstellung von Bericht, Objektblättern und Situationsplan 1:25'000 richten sich im wesentlichen nach den Vollzugshilfen (Weisungen und Mustervorlagen) des Amtes für Raumplanung. Das Objektblatt umfasst nur die wichtigsten Ausführungen und Daten sowie die massgeblichen Entscheide; für Einzelheiten wird jeweils auf den Bericht verwiesen.

### 1.4 Definitionen

Die Vereinbarungen hinsichtlich Koordinationsstand gehören zu den wichtigsten Teilen des regionalen Richtplanes. Mit ihnen wird die Koordination der einzelnen Vorhaben geregelt und aufeinander abgestimmt. Der **Koordinationsstand** wird wie folgt definiert:

- **Festsetzung:** Die koordinationsbedürftigen Tätigkeiten von raumwirksamen Vorhaben sind aufeinander abgestimmt. Die Koordination ist abgeschlossen und für die Behörden verbindlich (Art. 5 Abs. lit.a RPV).
- **Zwischenergebnis:** Die koordinationsbedürftigen Tätigkeiten von raumwirksamen Vorhaben sind noch nicht oder erst teilweise aufeinander abgestimmt. Es bestehen noch offene, koordinationsbedürftige Konflikte. Das weitere Vorgehen wird jeweils in Ziff. 5.2 des entsprechenden Objektblattes verbindlich festgelegt (Art. 5 Abs. lit.b RPV).
- **Vororientierung:** Die koordinationsbedürftigen Tätigkeiten von raumwirksamen Vorhaben können noch nicht aufeinander abgestimmt werden. Die Art der Koordination ist noch offen, alle Beteiligten sind jedoch verpflichtet, über weitere Schritte sich gegenseitig zu orientieren (Art. 5 Abs. lit.c RPV).

Die zeitliche Einstufung der Richtplanvorhaben nach den Kriterien kurz-, mittel- und langfristig ist bei den Landschaftsschutzgebieten von untergeordneter Bedeutung.

Im Gegensatz zu anderen Richtplanvorhaben (Skigebietserweiterung, Golfanlagen etc.) spielt der Finanzbedarf bei der «Umsetzung» von Landschaftsschutzgebieten keinen wesentlichen Faktor, da es nicht um die Realisierung von Vorhaben geht, die mit grossen Investitionen im Zusammenhang stehen oder die Entschädigungen auslösen. Auf eine Beurteilung der einzelnen Objekte hinsichtlich Finanzbedarf wurde daher verzichtet.

## 2 PLANUNGSPROTOKOLL

### 2.1 Organisation

Der Kanton Graubünden hat die regionale Richtplanung bzw. den regionalen Richtplan im kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG) vom 30. Mai 1973 (revidiert am 6. Dezember 1987) und in der Raumplanungsverordnung (KRVO) geregelt. Danach können Gemeinden eines geographisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Raumes gemeinsam einen regionalen Richtplan aufstellen. Während die Genehmigung des regionalen Richtplanes durch die Regierung erfolgt und damit Rechtskraft erhält (Art. 51 KRG), ist das Verfahren für die Erstellung des regionalen Richtplanes in einem Organisationsstatut (OST) zu regeln (Art. 53 KRVO).

Für die Organisation und den Ablauf war das Organisationsstatut der Pro Schanfigg (Fassung vom 28. November 1991) massgebend, welches die Durchführung der regionalen Richtplanung, insbesondere die Mitwirkung und Zusammenarbeit der Gemeinden und der Bevölkerung, das Verfahren sowie die Finanzierung regelt.

Mit der Ausarbeitung der Richtplanung wurde die *Arbeitsgruppe Planung (AGP)* beauftragt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Sebastian Patt-Caffisch, Präsident Pro Schanfigg
- Jos Brunold, Arosa (bis Juli 1997); Silvio Mazzetta, Arosa, (ab August 1997)
- Johann Ulrich Engi, Tschierschen
- Paul Sprecher, Calfreisen, Sekretär Pro Schanfigg
- Albert Hafen, Langwies.



## 2.2 Planungsablauf / Information / Mitwirkung

im Winter 1995/96 beschloss die Pro Schanfigg das Richtplanvorhaben Landschaftsschutz (Sachbereich Landschaft) in Angriff zu nehmen. Ein entsprechendes Beitragsgesuch wurde – zusammen mit dem Arbeitsprogramm vom 12. Januar 1996 – dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft eingereicht. Die Beitragszusicherung erfolgte Ende Januar 1996.

Die Inventare und die Übersicht der Nutzungsplanungen wurden in der Folge, zusammen mit den vom beauftragten Planer ausgearbeiteten Vorschlägen von der Arbeitsgruppe Planung, anlässlich verschiedener Kommissionsitzungen besprochen, ergänzt und angepasst. Der Vorstand der Pro Schanfigg verabschiedete den Entwurf zum Richtplanvorhaben Landschaftsschutz an der Sitzung vom 5. Dezember 1996 zur Vernehmlassung bei den Gemeinden (Ziff. 1.4 Organisationsstatut), den Interessierten (Ziff. 1.5 Organisationsstatut) und zur Vorprüfung durch den Kanton (Ziff. 7 Beitragszusicherung vom 26. Januar 1996).

Die Ergebnisse der Vernehmlassung und der Vorprüfung wurden in der Arbeitsgruppe diskutiert und mit Vertretern des Amtes für Raumplanung besprochen. Einzelne Stellungnahmen und Anträge führten zu weiteren Besprechungen zwischen der Pro Schanfigg und den betroffenen Gemeinden. Im Grundsatz entsprach die Pro Schanfigg dem Anliegen der Gemeinden nach Berücksichtigung der rechtsgültigen Nutzungsplanung.

## 2.3 Einwendungen, Bereinigungen, Festlegungen

Von den Gemeinden sind folgende Stellungnahmen eingereicht worden:

- Arosa (Stgn. vom 6. Mai 1997): keine Einwände
- Calfreisen (Stgn. vom 4. Juni 1997): keine Einwände
- Castiel (Stgn. vom 20. Mai 1997): Landschaftsschutzgebiete im Richtplan an die Schutzzonen im revidierten Zonenplan anpassen.
- Langwies (Stgn. vom 29. Mai 1997): Die Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Langwies sind im Sinne des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 20. September 1996 in den regionalen Richtplan zu übernehmen.
- Lünen (Stgn. ohne Datum): div. Anpassungen verlangt.
- St. Peter (Stgn. vom 21. Mai 1997): keine Einwände
- Tschierschen (Stgn. vom 9. April 1997): Anpassung der Westgrenze von Objekt 6.301.04 an die im Zonenplan von 1978 festgelegte Landschaftsschutzzone.

Die restlichen Gemeinden haben sich nicht geäußert.

Von den Organisationen und Privaten sind bei den Gemeinden und bei der Pro Schanfigg folgende Einwendungen eingegangen:

- Alpkorporation Strassberg (Stgn. vom 29.5.1997): Das ganze Alpgebiet Strassberg sei vor einer mechanischen Erschliessung zu verschonen.
- «Gruppe für ds Fondel»: Diese Eingabe betrifft ausschliesslich das Fondel. Dabei wird verlangt, dass sowohl die Gebiete Medergen, Sapün und Tiejen als auch sämtliche Gebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung einem Landschaftsschutzgebiet zugewiesen werden.
- Pro Natura (Stgn. vom 30.5.1997): Die Pro Natura stellt eine ganze Reihe von Anträgen. Es sind dies insbesondere:
  - das Quellgebiet Plessur (Objekt 6.301.10) sei als Festsetzung und nicht als Zwischenergebnis aufzunehmen;

- das Landschaftsschutzgebiet Medergen-Sapün-Fondei (6.301.08) sei gegen den Durannapass und den Kistenstein bis Barga – in Ergänzung der Moorlandschaft Duranna – zu erweitern;
  - die Moorlandschaft am Faninpass (6.301.06) sei als Landschaftsschutzgebiet in den regionalen Richtplan zu übernehmen, mit dem Gebiet Spitzentübei Nufsch–Mattjischhorn–Blackter Fürggii zu ergänzen;
  - die Heckenlandschaft Parmäris–Partschils (6.301.02) durch die naturkundlich interessanten Wälder bis zur Plessur zu ergänzen;
  - das Landschaftsschutzgebiet zwischen Montalin und Ratoserstein (6.301.01) sei durch die Westflanke des Montalin bis zum Fühörnii und das Gebiet Gazois Monaduris zu ergänzen;
  - das Landschaftsschutzgebiet Urdental sei im hinteren Talkessel bis zur natürlichen Wasserscheide (Gebiet südlich Urdensee) zu ergänzen und festzusetzen und mit dem Gebiet Ochsenalp zu ergänzen;
  - das Geotop Gründjitobel (Gemeinde Langwies) zwischen Kantonsstrasse und RhB-Linie sollte in den Richtplan aufgenommen werden (analog zum Geotop Rungsrüfi, Obj. 6.301.05);
  - Als besonders schöne Beispiele von Schlucht- und Auenabschnitte sind entlang der Piessur aufzunehmen: unterhalb Langwieser Viadukt bis ca. 1200 m.ü.M. (bezogen auf die Plessur) inkl. Auen am Fondeier- bzw. Sapünerbach, Punkt 1162 bis etwa 1100 m.ü.M., den Abschnitt 400 m oberhalb Piessurbrücke bei Molinis und den Piessurabschnitt zwischen Pradapunt und dem EW Lünen;
  - die Auen an der Piessur und am Fondeier-/Sapünerbach im Raum Langwieserviadukt und der Mündung in die Piessur seien in ein Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen;
  - die Aue am Fondeierbach (zwischen Stutz und Schiucht) sei in ein Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen.
- Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege (vom 15. Mai 1997): Die SL beantragt das Gebiet Pirigen-Mattjischhorn und das Fondei als Landschaftsschutzgebiet zu bezeichnen. In Zusammenhang mit den Objekten Faninpass (6.301.06) und Durannapass (6.301.07) sowie Medergen-Sapün-Fondei (6.301.08) sei die Erhaltung eines zusammenhängenden schutzwürdigen Landschaftsraumes zu sichern.

Der Vorstand der Pro Schanfigg nahm am 3. März 1998 vom Teilrichtplan Landschaftsschutz Kenntnis und unterbreitete dieses anschliessend den direkt betroffenen Gemeinden zur Beschlussfassung. Den übrigen Gemeinden wurde der regionale Richtplan (Landschaftsschutz) – im Sinne von Ziffer 1.7 des Organisationsstatuts – zur Kenntnisnahme zugestellt.

Die Beschlussfassung der direkt betroffenen Gemeinden, bzw. die Kenntnisnahme der übrigen Gemeinden erfolgte an den unten aufgeführten Daten:

	Beschluss /Kenntnisnahme
Arosa	3. September 1998
Calfreisen	27. Juli 1998
Castiel	18. August 1998
Langwies	21. September 1998
Lüen	25. August 1998
Maladers	3. Juli 1998
Molinis	19. Januar 1999
Pagig	noch offen
Peist	25. September 1998
Praden	22. Juli 1998
St. Peter	2. Juni 1998
Tschierschen	27. August 1998

Die Beschlüsse der einzelnen Gemeinden wurden mit folgenden Bemerkungen verabschiedet:

#### *Arosa*

Dem Landschaftsschutzgebiet Plessur (6.301.10) wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass es dem Koordinationsstand Zwischenergebnis zugeteilt wird.

Die Pro Schanfigg hält am Koordinationsstand Festsetzung fest, da dieses Landschaftsschutzgebiet bereits Teil des rechtsgültigen Zonenplanes ist.

#### *Langwies*

Die von der Gemeindeversammlung Langwies am 3. September 1998 beschlossene Teilrevison des Zonenplanes ist im regionalen Richtplan entsprechend zu berücksichtigen.

Nachdem die Nutzungspianung Langwies im Gebiet Fondel von den Stimmberechtigten gleichzeitig auch als Teil des regionalen Richtplanes verabschiedet wurde (vgl. Protokollauszug Gemeindevorstandssitzung vom 21. September 1998, Ziff. 13), steht einer entsprechenden Anpassung des regionalen Richtplanes nichts entgegen.

#### *Tschierschen*

Nachdem die Gemeindeversammlung von Tschierschen am 27. August 1998 dem Richtplan zugestimmt hatte, ersuchte der Gemeindevorstand um eine geringfügige Anpassung des Landschaftsschutzgebietes (Objekt 6.301.04) im Hinblick auf die Skigebietsverbindung Arsoa-Lenzerheide-Tschierschen.

Die Pro Schanfigg hält an der Abgrenzung fest, wie sie vom Vorstand beschlossen und der Gemeindeversammlung Tschierschen akzeptiert wurde. Eine nachträgliche Korrektur – nach Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung Tschierschen – ist nicht möglich.

### 3 ERLÄUTERUNGEN SACHBEREICH LANDSCHAFT

#### 3.1 Grundlagen und Inventare

Für die Bearbeitung des Bereiches Landschaft wurden die unter Ziff. 1.2 aufgeführten Grundlagen verwendet. Zu den einzelnen Grundlagen sind folgende Bemerkungen anzubringen:

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), 1977: In der Region Schanfigg sind keine Objekte bezeichnet worden.
- Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (KLN), 1989 (4. Revision): In der Region Schanfigg sind keine entsprechenden Gebiete oder Objekte bezeichnet worden.
- Natur- und Landschaftsschutzinventar Graubünden, Januar 1996: Dieses Inventar umfasst neben den Natur- und Landschaftsschutzgebieten von nationaler und regionaler Bedeutung auch solche von lokaler Bedeutung.
- Landschaftsschutzzonen, Landschaftsschonzonen, Ruhezone und weitere, die im Rahmen der Ortsplanung (Nutzungsplanung) in den Gemeinden ausgeschieden wurden (Massstab 1:25'000, ohne Datum).

Viele Gemeinden des Schanfiggs haben bei der Ausarbeitung der Nutzungsplanung der Bestimmung von Art. 17 RPG Rechnung getragen und wichtige Landschaftsteile bereits einer Schutzzone (Landschaftsschutzzone, Landschaftsschonzone, Ruhezone etc.) zugewiesen. Weitere Gemeinden werden die entsprechenden Schutzzonen in der laufenden Ortsplanungsrevision bezeichnen. Für den regionalen Richtplan sind die Abgrenzungen zu überprüfen und – wo nötig – zu ergänzen. Es sind grössere zusammenhängende Gebiete anzustreben. Der Abstimmung über die Gemeindegrenzen hinweg kommt dabei ein hoher Stellenwert zu.

Die Bezeichnung der **Naturschutzgebiete** erfolgt im Rahmen der kantonalen Richtplanung. Die Region und die Gemeinden wurden dabei in ein breites Vornehmlassungsverfahren einbezogen. Gegenstand der Naturschutzgebiete sind: Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Moor- und Auenlandschaften von nationaler und regionaler Bedeutung. Das Verfahren betreffend Erlass des kantonalen Richtplanes ruht zur Zeit. Die Naturschutzgebiete werden daher im regionalen Richtplan nicht oder nur indirekt berücksichtigt.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit im Rahmen der regionalen Richtplanung auch **Wald-Wildschongebiete** zu bezeichnen. Diese dienen dem Schutz der Wilderstandgebiete und dem Jungwald vor den Auswirkungen des intensiven Wintersports (Variantenski fahren, Snowboarden, Langlaufen etc. abseits der bezeichneten und präparierten Pisten). Im Schanfigg betrifft dies die beiden Skigebiete von Arosa und Hochwang. Nachdem die Bergbahnen dieser Skigebiete bereits entsprechende Vorkehrungen getroffen haben und auch im Waldentwicklungsplan entsprechende Massnahmen vorgesehen sind, besteht nach Auffassung der Pro Schanfigg aus regionaler Sicht vorläufig kein Handlungsbedarf. Zudem haben die Gemeinden die Möglichkeit in ihrer Nutzungsplanung entsprechende Zonen auszuscheiden, wobei die Mitwirkung der Bergbahnen für die Durchsetzung von entscheidender Bedeutung ist.

Im Hinblick auf einen allfälligen Zusammenschluss der Skigebiete von Arosa, Tschierschen und Lenzerheide wurde die Frage von Wald-Wildschongebieten im Rahmen der ausgearbeiteten Eignungsstudie geprüft.

### 3.2 Ziele, Grundsätze

Intakte Landschaften sind für den Tourismus-Kanton Graubünden von existenzieller Bedeutung. Die Sicherung von Komplementärräumen zu den intensiv genutzten Skigebieten steht dabei im Vordergrund. Weiteres Ziel des Richtplanvorhabens Landschaftsschutz ist die Bereinigung und Abstimmung von wesentlichen Nutzungskonflikten in der Region sowie die Umsetzung der verschiedenen inventare in eine behördenverbindliche Form. Die Grundsätze werden direkt aus Art.1 und 3 RPG und Art. 1 NHG abgeleitet. Für die verschiedenen Landschaftstypen lassen sich generell abstrakte Schutzziele formulieren, wobei grundsätzlich zwischen Natur- und Kulturlandschaften zu unterscheiden ist.

Der Erhaltung und der Pflege von Natur- und Kulturlandschaften kommt daher grosse Bedeutung zu. Bis heute hat in erster Linie die Land- und Forstwirtschaft diese Aufgabe übernommen. Ob dies auch in der Zukunft der Fall sein wird, ist nicht so sicher. Vor allem mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft ist eine langfristige Bewirtschaftung der Grenzertragsflächen nicht gesichert. Deshalb sind für Land- und Forstwirtschaft gute Voraussetzungen für Strukturverbesserungsmassnahmen zu treffen. Die Errichtung neuer Bauten und Anlagen und die damit verbundenen Eingriffe in Natur- und Kulturlandschaften sind daher fallweise nicht zu umgehen.

Als allgemeiner Grundsatz ist festgehalten, dass bei der Ausscheidung von Bauzonen, Spezialzonen (Materialabbau-/Deponiezonen), der örtlichen Festlegung von Infrastrukturanlagen, der Linienführung und der Ausgestaltung von Verkehrsanlagen, die Landschaft zu erhalten und zu schonen ist. Die Auswirkungen allfälliger Eingriffe sind auf ein Minimum zu reduzieren. Der Gestaltung und der Einordnung neuer Bauten und Anlagen kommt innerhalb der Landschaftsschutzgebiete hohe Bedeutung zu. Die Aufnahme einer Landschaft beurteilt sich nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Objekts. Die Schutzwürdigkeit ist begründet in ihrem Zustand, ihrer Eigenart sowie der vorhandenen Anzahl und der räumlichen Verteilung des jeweiligen Gebietstyps innerhalb der Region. Die Schutzbedürftigkeit hängt in erster Linie von der Eigenart und vom Gefährdungsgrad ab.

Nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 achten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden, hinsichtlich der Landschaft, auf folgende Grundsätze (Art. 3 RPG):

*«Die Landschaft ist zu schonen, insbesondere sollen See- und Flussufer freigehalten und der öffentliche Zugang erleichtert werden. Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben und die Wälder müssen ihre Funktionen erfüllen können.»*

Die Träger der Nutzungsplanung (im Kanton Graubünden die Gemeinden) sind verpflichtet, Schutzzonen auszuscheiden. Diese umfassen gemäss Art. 17 RPG unter anderem:

- a. Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
- b. besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften.

Dazu kommen noch Ortsbilder, wertvolle Einzelobjekte sowie Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen. Beim Richtplanvorhaben Landschaftsschutz geht es vorwiegend um die unter lit. a. und b. aufgeführten Sachbereiche.

Gemäss Programm zur Richtplanergänzung der Regierung des Kantons Graubünden aus dem Jahre 1991 gilt für das Richtplanvorhaben Landschaftsschutz das zweistufige Verfahren. Somit ist es Sache der Regionalplanungsgruppe Schanfigg, ein regionales Richtplanvorhaben Landschaftsschutz zu erarbeiten. Der von der Regierung genehmigte regionale Richtplan wird bei der laufenden kantonalen Richtplanung berücksichtigt.

Die Aufgabe des Richtplanvorhabens Landschaftsschutz ist es, Landschaften und Objekte auf andere Nutzungsansprüche im Landschaftsraum abzustimmen und deren Grenzen im regionalen Richtplan festzulegen. Ziel der räumlichen Abstimmung ist die gesamtheitliche Koordination über das Regionsgebiet sowie die angrenzenden Gebiete der Nachbarregionen. Damit wird eine zweckmässige Lokalisierung und ausgewogene Verteilung der Schutzgebiete innerhalb der Region erreicht.

Das Konzept sieht folgendes Vorgehen vor:

- Prüfung und Übernahme der rechtsgültigen Schutzzonen gemäss Nutzungsplanung
- Umsetzung der verschiedenen Inventare
- Ergänzen der Schutzzonen und Inventare; bilden einer Synthese.

Für die wichtigsten Landschaftstypen lassen sich generell abstrakte Schutzziele formulieren. Gewisse Landschaften erfordern aufgrund ihrer Eigenart angepasste Schutzziele. Diese sind in der Regel im Rahmen der Nutzungsplanung festzulegen. Im Schanfigg stehen dabei die folgenden Landschaftstypen mit den dazugehörigen Schutzziele im Vordergrund:

- **Gebirgslandschaft:** Schutz vor baulichen Eingriffen, mechanischen Erschliessungen und intensiven Nutzungen. An standortgebundene Bauten und Anlagen sind hohe Anforderungen bezüglich Einpassung zu stellen.
- **Heckenlandschaft:** Die Pflege und Erhaltung der Anzahl, Verteilung und Struktur der Hecken ist oberstes Ziel. Nebenziel ist die Erhaltung der jeweils mit der Heckenlandschaft einhergehenden Trockenmauern, Lesesteinhaufen und Magerwiesen. Die Rodung einzelner Hecken ist möglich, wenn entsprechender Ersatz geschaffen wird. Beschränkte bauliche Eingriffe sind möglich, sofern das Hauptziel nicht gefährdet wird.
- **Alpen- und Weldelandschaften / Gebirgskulturlandschaften:** Die Bewirtschaftung ist in der Regel zwingende Voraussetzung zur Pflege dieser Landschaft. Eine Nutzungsintensivierung widerspricht in der Regel dieser Zielsetzung. Die zur Bewirtschaftung erforderlichen sowie standortgebundenen Bauten sind möglich. An die Einpassung allfälliger Bauten und Anlagen sind hohe Anforderungen zu stellen.
- **Moorlandschaft:** Ziel ist die integrale Erhaltung der Moore und deren Umfeld. Eingriffe, die dem Erhalt, der Wiederherstellung oder der Pflege dienen, sind zulässig.

### 3.3 Gesamtbeurteilung und Entscheid

Der regionale Richtplan sieht für die Region Schanfigg elf Landschaftsschutzgebiete vor. Es handelt sich dabei um recht unterschiedliche Objekte, sowohl was den Landschaftstyp, ihre Grösse als auch die Lage angeht. Die Schutzgebiete verteilen sich auf die ganze Region, wobei flächenmässig die Schwerpunkte eindeutig auf die Randgebiete zum Prättigau und zu den Regionen Mittelbünden und Davos fallen. Gesamthaft wurden rund 76 km<sup>2</sup> (7'598 ha) Landschaftsschutzgebiete bezeichnet. Bei einer Regionsfläche von 192 km<sup>2</sup> sind dies rund 40 %. Mit Ausnahme der Gemeinden Lünen, Pagig, Praden und St. Peter sind sämtliche Regionsgemeinden durch Landschaftsschutzgebiete betroffen

im folgenden werden die im regionalen Richtplan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete kurz beschrieben. Die jeweilige Objekt Nummer bezieht sich auf den Situationsplan 1:25'000 und auf die Übersicht im Anhang A.3.

*Montalin–Ful Berg–Ratoserstein (6.301.01)*

Gebirgskette zwischen dem Schanfigg und dem Churer Rheintal bzw. Prättigau. Auf der Nordseite, insbesondere zur Region Bündner Rheintal gehörende, steil abfallende, kaum zugängliche Felszackenlandschaft. Im Gegensatz dazu steht die Magermäh- und Aipwiesenlandschaft auf der Südseite. Hauptsächlich im Sommer belebtes Naherholungs- und Wandergebiet, im Winter z.T. Skitourengebiet (Hochwang, Ratoserstein).

Fläche: 575 ha. Betroffene Gemeinden: Calfreisen, Castiel.

*Parmäris–Partschils (6.301.02)*

Unterhalb des Siedlungsgebietes und der Schanfiggerstrasse gelegene wertvolle Heckenlandschaft mit zahlreichen Magerwiesen.

Fläche: 32 ha. Betroffene Gemeinde: Maladers.

*Castiel (6.301.03)*

Zwei kleinere Gebiete zwischen der Schanfiggerstrasse im Bereich Castiel und der Plessur, die gekennzeichnet ist durch zahlreiche, schön ausgebildete Magerwiesen in einer strukturreichen Heckenlandschaft, angereichert mit Flachmooren.

Fläche: 13 ha. Betroffene Gemeinde: Castiel

*Urdental (6.301.04)*

Weitgehend unberührtes alpines Tal mit malerischem Bergsee (Urdensee). Liegt zwischen den Skigebieten von Arosa, Tschierschen und Lenzerheide. Der westliche Teil des Urder Augstberges bleibt bis zum Entscheid bezüglich eines allfälligen Zusammenschlusses zwischen den Skigebieten von Arosa und Lenzerheide vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen.

Fläche: 1141 ha. Betroffene Gemeinde: Tschierschen.

*Erdpyramiden bei Molinis (6.301.05)*

Interessante Erosions- bzw. Abspülungsformen in Grundmoräne und fluvioglazialen Schottern in der Rungsrüfi.

Fläche: 17 ha. Betroffene Gemeinde: Molinis.

*Moorlandschaft Faninpass (6.301.06)*

Sie vereinigt vier Landschaftsteile zu einer grossartigen Moorlandschaft mit spannenden Gegensätzen. Weite, ebenmässige, von Moorflächen dicht überzogene Hänge wechseln mit kargen vermoorten Hangkesseln.

Fläche: 590 ha. Betroffene Gemeinde: Peist.

*Durannapass (6.301.07)*

Umfasst den südlichen Teil der Moorlandschaft am Chistenstein und Durannapass im Grenzgebiet zwischen Schanfigg und Prättigau. Die wichtigsten Landschaftsteile auf Schanfiggersseite sind der Bargaboden, eine mit Schwinggras bedeckte Ebene sowie der oberste Teil des Fondeler Tals mit der eigentlichen Passlandschaft zwischen Drimarchenspitz und Seehorn (Durannapass). Die Moorlandschaft erhält ihren unverwechselbaren Charakter durch die einzigartige Wechselwirkung von Weite und Enge sowie von rundlichen, sanften und wuchtigen, kantigen Formen und intensiver Vermoorung.

Fläche: 178 ha. Betroffene Gemeinde: Langwies.

*Medergen–Sapün–Fondei (6.301.08)*

Bemerkenswerter Bergstock (Mederger Fiue) mit sanftem Aipvorgefälle im Übergang zu einer hochalpinen Kulturlandschaft (Sapün). Vielfältige Lebensräume z.B. grossflächige Magerstandorte in den Sapüner Medern, Flachmoore, Tümpel mit Amphibien. Ausgenommen vom Landschaftsschutzgebiet bleiben die Bauzonen (Erhaltungszonen) von Sapün und Medergen. Im weiteren gehört der südliche Teil des Fondei zu diesem Landschaftsschutzgebiet.

Fläche: 2072 ha. Betroffene Gemeinde: Langwies.

*Welschtobel–Altein (6.301.09)*

Weitgehend unberührtes alpines Hochtal. Interessante Gebirgsbachlandschaft mit Wasserfall. Hochplateau mit malerischem Bergsee (Alteinsee).

Fläche: 1602 ha. Betroffene Gemeinde: Arosa.

*Quellgebiet Plessur (6.301.10)*

Quellgebiet der Plessur im hintersten Teil des Schanfiggs. Mit Ausnahme des Totälpli (Sessellift am Parpaner Rothorn) handelt es sich um ein noch nicht erschlossenes alpines Tal mit den Bergseen: Totseeil, Älpiisee und Schwellisee und um ein beliebtes Naherholungsgebiet von Arosa und Lenzerheide sowie um ein stark begangenes Wandergebiet (Rundreise mit Wanderung vom Rothorn nach Arosa). Das Gebiet bildet zusammen mit dem Urdental ein Trenngürtel zwischen den Skigebieten von Arosa Lenzerheide und Tschierschen.

Fläche: 1033 ha. Betroffene Gemeinde: Arosa.

*Mattjischhorn–Fondei (6.301.11)*

Gebirgskulturlandschaft mit zahlreichen Flachmooren. Bedeutendes Erholungsgebiet sowohl im Sommer als auch im Winter (Skitouren). Wird vom Objekt Durannapass (6.301.07) durch einen Korridor getrennt, der eine Skiverbindung zwischen Fondei und Heuberge ermöglichen soll. Die Abgrenzung entspricht der von der Gemeinde Langwies beschlossenen Variante A der Zonenplan-Teilrevision vom 21. August 1998.

Fläche: 235 ha. Betroffene Gemeinde: Langwies

### 3.4 Planungs- und Koordinationsergebnis

Für die Beurteilung und Festlegung des Koordinationsstandes sind in erster Linie die kommunalen Nutzungspläne massgebend. Im weiteren sind allfällige Richtplänvorhaben auf kantonaler Ebene sowie Vorhaben der benachbarten Regionen (Bündner Rheintal, Prättigau, Davos etc.) und des Bundes (z.B. militärische Anlagen, Schiessplätze etc.) zu berücksichtigen. Bei den bezeichneten Landschaftsschutzgebieten ist der Koordinationsstand in der Regel eine Festsetzung.

Abweichungen von dieser Regel ergeben sich für das Landschaftsschutzgebiet Urdental (Objekt 6.301.04). Im Umfeld dieses Gebietes stehen noch verschiedene Entscheide aus, die mit dem Zusammenschluss der Skigebiete von Arosa und Lenzerheide bzw. Tschierschen im Zusammenhang stehen und im Rahmen von Eignungsstudien und weiteren Abklärungen zu beantworten sind. Die koordinationsbedürftigen Tätigkeiten können im heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend aufeinander abgestimmt werden, so dass für dieses Vorhaben der Koordinationsstand Zwischenergebnis angemessen erscheint.



Für die einzelnen Gebiete ergeben sich folgende Koordinationsstände:

Montalin–Fui Berg–Ratoserstein (6.301.01)	Festsetzung
Parmäris–Partschis (6.301.02)	Festsetzung
Castiel (6.301.03)	Festsetzung
Urdental (6.301.04)	Zwischenergebnis
Erdpyramiden bei Molinis (6.301.05)	Festsetzung
Moorlandschaft Faninpass (6.301.06)	Festsetzung
Moorlandschaft Durannapass (6.301.07)	Festsetzung
Medergen–Sapün–Fondei (6.301.08)	Festsetzung
Weischtobel–Altein (6.301.09)	Festsetzung
Queilgebiet Plessur (6.301.10)	Festsetzung
Mattjischhom–Fondei (6.301.11)	Festsetzung

### 3.5 Rechtswirkung der Landschaftsschutzgebiete im regionalen Richtplan

Die Landschaftsschutzgebiete sollen in ihrer Gestalt und Funktion erhalten bleiben. Eine der Zielsetzung angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich und erwünscht. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie. Neue Bauten und Anlagen sind in den Landschaftsschutzgebieten nur ausnahmsweise möglich, d.h. wenn sie zonenkonform oder standortgebunden sind und den Schutzziele der entsprechenden Landschaft nicht entgegenstehen.

Gemäss Art. 9 RPG und Art. 53 Abs. 2 und 3 KRG ist der Richtplan behördenverbindlich. Mit der Aufnahme in den regionalen Richtplan sind die bezeichneten Schutzgebiete daher noch nicht grundeigentümergebunden geschützt. Soweit dies nicht bereits geschehen ist, ist es Aufgabe der betroffenen Gemeinden, die einzelnen Schutzobjekte in die kommunale Nutzungsplanung zu überführen, d.h. im Zonenplan als Schutzzone (Landschaftsschutz-, Ruhezone etc.) zu bezeichnen und im Baugesetz die entsprechenden Bestimmungen aufzunehmen. Erst durch diese öffentlich-rechtliche Massnahme auf der Stufe Nutzungsplanung wird eine für den Grundeigentümer verbindliche Regelung erreicht.

Als erhebliche Erschwernis bei der Festlegung der Landschaftsschutzgebiete hat sich die Tatsache erwiesen, dass gemäss Praxis der kantonalen Bewilligungsbehörde in diesen Gebieten die Bestandesgarantie nicht gewährleistet ist, d.h. wenn eine zonenfremde Bauten (umgenutzte Maiensässhütte) durch äussere Einwirkung (Biltzschlag, Brandstiftung etc.) zerstört wird, ein Wiederaufbau in der Regel nicht möglich ist. Dieser Sachverhalt führt dazu, dass in den dornahen Gebieten (Castiel, Lüen) sowie auf der Stufe Maiensäss (Maiaders, Lüen), die Gemeinden sich gegen eine Bezeichnung von Landschaftsschutzgebieten zur Wehr setzen, da sie beim Vollzug auf Gemeindeebene unlösbare Probleme auf sich zu kommen sehen.



## A. ANHANG

### A.1 Abkürzungen (Bericht und Objekblätter)

AfU	Amt für Umweltschutz GR
AGP	Arbeitsgruppe Planung der Pro Schanfigg
ALN	Amt für Landschaftspflege und Naturschutz GR
ARP	Amt für Raumplanung GR
AWT	Amt für Wirtschaft und Tourismus GR
BLN	Bundesinventar über die Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
FI	Forstinspektorat GR
JFI	Jagd- und Fischereiinspektorat GR
KLN	Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
KRG	Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 20. Mai 1973
KRIP	Kantonaler Richtplan
KRVO	Kantonale Raumplanungsverordnung vom 26. November 1986
LWA	Landwirtschaftsamt GR
MVA	Meliorations- und Vermessungsamt GR
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991
Ost	Organisationsstatut der Pro Schanfigg zur Durchführung der regionalen Richtplanung
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
RRIP	Regionaler Richtplan
RPV	Raumplanungsverordnung des Bundes vom 2. Oktober 1989
TBA	Tiefbauamt GR

A.2. Ablaufschema regionales Richtplanverfahren gemäss Organisationsstatut

